



**landkreis
hameln-pyrmont
der landrat**

Fraktionsantrag

Vorlage Nr. 65/2012

Datum: 23.02.2012

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	06.03.2012	41
Kreistag	13.03.2012	

TOP	Antrag der Gruppe SPD/Grüne/Piraten auf Neufestlegung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
------------	---

Beschlussempfehlung

Der Kreistag und der Kreisausschuss delegieren folgende Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten:

1. Der Kreisausschuss entscheidet weiterhin gem. Kreistagsbeschluss vom 17.12.2002 über Ausnahmen vom Einstellungsstopp.
2. Der Kreistag überträgt seine Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Rahmen des § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG für Angelegenheiten, die die Referatsleitungen und Amtsleitungen betreffen auf den Kreisausschuss, für die übrigen Beamtinnen und Beamten auf den Landrat.
3. Der Kreisausschuss überträgt seine Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Rahmen des § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG auf den Landrat, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die Referatsleitungen oder Amtsleitungen betreffen.

Begründung

Mit Schreiben vom 20.02.2012 hat die Gruppe SPD/GRÜNE/PIRATEN beantragt, die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten neu zu regeln (s. Anlage).

Die derzeitige Verfahrensweise wird in dem Antrag korrekt dargestellt. Unabhängig von den Problemen bei der Personalgewinnung ist eine Neuregelung der Zuständigkeiten auch auf Grund der veränderten Tarifsituation (Einführung des TVöD und des Tarifvertrages für den Sozial- und Erziehungsdienst) geboten. Eine Vergleichbarkeit der neuen E- und S-Gruppen mit den Vergütungsgruppen des BAT ist nur bedingt möglich, weshalb sich eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kreis-

schuss und Landrat zunehmend schwieriger gestaltet. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb eine Neuregelung der Zuständigkeiten anzustreben. Eine an Funktionen ausgerichtete Zuständigkeitsregelung ist zu begrüßen, weil eine solche Regelung von künftigen Tarifentwicklungen unabhängig ist.

Die Zuständigkeiten der drei Organe in Personalangelegenheiten sind in § 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt. Nach § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG beschließt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten auf den Kreisausschuss oder den Landrat übertragen.

Nach § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG beschließt der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf den Landrat übertragen.

Nach den Bestimmungen des NKomVG ist demnach in Beamtenangelegenheiten grundsätzlich der Kreistag, in Angelegenheiten der Arbeitnehmer grundsätzlich der Kreisausschuss zuständig. Beide Organe können im Rahmen ihrer originären Zuständigkeiten delegieren; der Kreistag auf den Kreisausschuss oder den Landrat, der Kreisausschuss auf den Landrat. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kreistag seine Zuständigkeiten nicht gänzlich sondern nur für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten auf den Kreisausschuss oder den Landrat delegieren darf. Auch darf der Kreisausschuss die ihm vom Kreistag übertragenen Zuständigkeiten nicht auf den Landrat delegieren.

Der Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/PIRATEN berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, sodass rechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Verfahrensweise nicht bestehen.

Hameln, 23.02.2012

Rüdiger Butte

Anlage

Antrag der Gruppe SPD/Grüne/Piraten zur Neufestlegung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten